

**Begründung zur Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Trittenheim
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die Ortsgemeinde Trittenheim grenzt durch den Erlass der Klarstellungssatzung den Innenbereich vom Außenbereich verbindlich ab. Hierdurch wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich geklärt. Vorhaben, die innerhalb der Abgrenzung der Satzung liegen, richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben, die außerhalb der Abgrenzung der Satzung liegen, richten sich nach § 35 BauGB.

Durch den Erlass der Klarstellungssatzung wird die Abgrenzung der Ortslage zum Außenbereich einer verbindlichen Ordnung zugeführt.

54349 Trittenheim, 24.7.2019


Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister

